

Entscheidende Behörde

Unabhängiger Bundesasylsenat

Entscheidungsdatum

06.09.2007

Geschäftszahl

265.251/0/6E-XX/25/05

Spruch

SCHRIFTLICHE AUSFERTIGUNG DES AM 04.09.2007 MÜNDLICH
VERKÜNDETEN BESCHEIDES

BESCHEID

SPRUCH

Der Unabhängige Bundesasylsenat hat durch das Mitglied Dr. FAHRNER gemäß § 66 Abs.4 AVG iVm § 38 Abs.1 des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 (AsylG) idgF entschieden:

Der Berufung von M. S. vom 23.10.2005 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 11.10.2005, Zahl: 04 16.359-BAS wird stattgegeben und M. S. gemäß § 7 AsylG Asyl gewährt. Gemäß § 12 leg. cit. wird festgestellt, dass M. S. damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang

Der Berufungswerber, ein staatenloser Kurde aus Syrien, stellte am 13.08.2004 einen Asylantrag, zu welchem er am 24.08.2004 und 23.05.2005 niederschriftlich einvernommen wurde.

Das Bundesasylamt wies den Asylantrag mit dem angefochtenen Bescheid vom 11.10.2005, Zahl: 04 16.359-BAS gemäß § 7 AsylG ab und stellte fest, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Syrien gemäß § 8 Abs. 1 AsylG zulässig ist, und sprach die Ausweisung gem. § 8 Abs. 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Syrien aus.

Dagegen richtet sich die fristgerecht per Telefax am 23.10.2005 eingebrachte Berufung, welche mit einer schriftlichen Stellungnahme vom 02.06.2006 unter Vorlage weiterer Beweismittel ergänzt wurde (OZ 1).

Der Unabhängige Bundesasylsenat führte am 04.09.2007 eine mündliche Berufungsverhandlung durch, an der sich der Berufungswerber und seine Vertreterin, nicht jedoch das Bundesasylamt, welches entschuldigt fernblieb, beteiligte.

II. Der Unabhängige Bundesasylsenat hat erwogen:

Beweis wurde erhoben:

Durch Einsicht in den vorliegenden Verwaltungsakt und die für das gegenständliche Asylverfahren relevante Länderdokumentation und zwar:

Auswärtiges Amt - Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Syrien, 17.03.2006 und 26.02.2007.

Schweizerische Flüchtlingshilfe Update der Entwicklung September 2001 bis Mai 2004 (Susanne Bachmann)
Verwaltungsgericht Magdeburg Urteil vom 23.02.2006

sowie durch die Einvernahme des Berufungswerbers und dem von ihm vorgelegten Fotomaterial.

A. Der Unabhängige Bundesasylsenat geht aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens von folgendem Sachverhalt aus:

1. Zur Person des Berufungswerbers:

Der Berufungswerber führt den Namen M. M. S., ist am 00.00.1984 in Syrien geboren und kurdischer Abstammung. Die Familie des Berufungswerbers verfügt über rote Registrierungskarten, die sie als eingetragene Ausländer ausweist. Der Berufungswerber nahm am Trauermarsch für die am 12.03.2004 bei der großen Demonstration getöteten Kurden zusammen mit seinem Bruder teil. Der Bruder des Berufungswerbers wurde von der Polizei angeschossen, verhaftet und ist derzeit verschollen. Dem Berufungswerber selbst gelang die Flucht. Nach dem Berufungswerber wird von den syrischen Behörden gesucht, Mitglieder der Familie des Berufungswerbers werden bis zum aktuellen Zeitpunkt verhört, teilweise verhaftet und nach dem Verbleib des Berufungswerbers befragt. Der Berufungswerber, der Analphabet ist, hat in Österreich zum Gedenken an die Vorfälle im März 2004 an den Demonstrationen vor der Syrischen Botschaft im März 2005 und 2006 teilgenommen. Bei den Demonstrationen wurden lautstark die Rechte der Kurden eingefordert. Der Berufungswerber wurde zusammen mit anderen Demonstranten fotografiert und gefilmt. Es ist davon auszugehen, dass der Berufungswerber namentlich den syrischen Behörden über die Syrische Botschaft in Wien als regimekritischer Demonstrant bekannt ist.

2. Zur Situation im Herkunftsland:

2.1. Zur allgemeinen Situation in Syrien ist folgendes festzuhalten:

Syrien ist kein demokratischer Rechtsstaat. Der Präsident hat eine starke Machtstellung im politischen System inne. Er regiert das Land als primus inter pares gemeinsam mit einer informellen Koalition, bestehend aus der Baath-Partei sowie führenden Vertretern von Militär und Sicherheitsdiensten. Inhaber dieses Amtes ist seit Juni 2000 Bashar Al-Assad, Sohn des verstorbenen Präsidenten Hafez Al-Assad. Nach nunmehr vierjähriger Amtszeit ist er unangefochten. Es ist ihm gelungen, sich das ausbalancierte System persönlicher Verpflichtungen seines Vaters, das weit über die Kreise der eigenen alawitischen Volksgruppe hinausreichte, zu Eigen zu machen. Dabei ließ er mindestens zeitweilig vorsichtige Reformansätze erkennen. Ende des Jahres 2000 verkündete er eine Amnestie für ca. 600 politische Gefangene und Ende des Jahres 2001 für weitere ca. 120. In den Jahren 2002 und 2003 kam es nur zu vereinzelten Freilassungen. Im Jahr 2004 wurden 275 Gefangene entlassen. Auch wenn die jüngsten Freilassungen - davon 114 im Januar und weitere 161 im Juli/August - zu begrüßen sind, hatte die Mehrzahl der Freigelassenen ihre Strafen bereits lange vor der Entlassung verbüßt.

Im Zusammenhang mit solchen Freilassungen wurde öffentlich von "politischen Häftlingen" berichtet, während zuvor die Existenz politischer Häftlinge schlicht geleugnet worden war. Eine begrenzte Verbesserung der Menschenrechtslage ist seit dem Amtsantritt von Bashar Al-Assad erkennbar, ohne dass von einer grundlegenden Änderung gesprochen werden kann. Nach wie vor kann Präsident Assad sich eine Konfrontation mit den alten Machtcliquen nicht leisten. Anstrengungen konzentrieren sich auf die Verwaltung und Wirtschaft, politische Reformen werden explizit ausgeklammert.

Wie früher sein verstorbener Vater stützt Bashar Al-Assad seine Herrschaft auf die Loyalität der privilegierten Streitkräfte sowie der militärischen und zivilen Geheimdienste. Die Geheimdienste führen ein uneingeschränktes Eigenleben. Unabhängig von der offiziellen organisatorischen Zuordnung (zum Militär, zum Innenministerium oder als eigenständige Behörde) sind sie unmittelbar nur dem Staatspräsidenten gegenüber verantwortlich. Eine Kontrolle findet weder durch Gerichte, das Parlament noch andere Institutionen statt. Die Befugnisse der Dienste unterliegen keinen definierten Beschränkungen. Bei den letzten Neubesetzungen bei einigen Diensten (militärischer und Luftwaffengeheimdienst) ließ sich eine vorsichtige Tendenz erkennen, pragmatische, reformorientiertere Leiter zu etablieren.

Regierung und Parlament treten in ihrer Bedeutung hinter den Machtapparat aus Militär und Geheimdiensten zurück. Tendenziell lässt sich aber der Versuch der Staatsführung erkennen, die Bedeutung des Parlaments vorsichtig aufzuwerten. Freie Wahlen gibt es nicht. Die Parteienstruktur wird von der "Nationalen Progressiven Front" (NPF) bestimmt. Neben der eindeutig dominierenden arabischsozialistischen Baath-Partei sind in der

NPF vier weitere Parteien vertreten. Damit soll der unzutreffende Eindruck erzeugt werden, es gäbe ein Mehrparteiensystem.

Syrische Gerichte sind in politischen Verfahren nicht unabhängig. Die Verfahren werden rechtsstaatlichen Kriterien nicht gerecht. Häufig werden sie vor speziellen Militär- oder Staatssicherheitsgerichten unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt. Staatsschutzdelikte im syrischen Strafgesetzbuch sind unbestimmt und weit gefasst. Sie sind mit weit reichenden Strafandrohungen verbunden. Eine Instrumentalisierung konstruierter Straftatvorwürfe allgemeiner Natur zur Verfolgung aus politischen Gründen ist nicht erkennbar. Für die Dienste besteht keine Notwendigkeit, sich hinter solchen Vorgehensweisen zu verstecken. Basis für Gerichtsentscheidungen sind unabhängig vom Ergebnis von Beweisaufnahmen die von den Geheimdiensten (unter Folter) erpressten Aussagen. Für fast alle politischen Verfahren gilt, dass ihnen extralegales Wirken der Geheimdienste mit allen Konsequenzen in Bezug auf menschenrechtswidrige Praktiken vorausgeht.

Mit der Machtübernahme durch die Baath-Partei im März 1963 wurde in Syrien das Notstandsrecht verhängt. Die verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten wie Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sind seither nicht nur praktisch, sondern auch formal-juristisch außer Kraft gesetzt; Handlungen zur Ausübung dieser Rechte werden nur in begrenztem Maße toleriert. Praktisch alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens werden seitdem von staatlicher Seite kontrolliert und überwacht. Unabhängige Parteien sind verboten; einige von ihnen werden jedoch geduldet, solange die Regierung in ihren Tätigkeiten keine ernsthafte Bedrohung für ihre Vormachtstellung sieht. Mangels freier Wahlen haben sie keine Möglichkeit einer nennenswerten Mitwirkung an politischen Entscheidungen.

Festnahmen, Durchsuchungen, Vorladungen, Beschlagnahmen und Überwachungsmaßnahmen werden teilweise durch normale Polizeiorgane, überwiegend aber durch die mit Sondervollmachten ausgestatteten Organe der Armee und der Geheimdienste vorgenommen. Alle Lebensbereiche werden kontrolliert und überwacht. Direkte politische Opposition ist nicht möglich.

Über die genaue Zahl der noch in Haft befindlichen politischen Gefangenen sind Angaben kaum möglich. Die Schätzungen gehen auseinander, es wird jedoch gemeinhin von mindestens 300 politischen Häftlingen ausgegangen. Da die Unterdrückung der letzten Jahrzehnte alle organisierten Formen des Widerstands gegen das Regime weitgehend zerstört hat, orientieren sich Willkürhandlungen der Dienste aktuell weniger an Fragen der Zugehörigkeit zu bestimmten Organisationen oder Gruppen, sondern vielmehr an der Einschätzung des Bedrohungspotentials, das von einer Person oder Gruppe ausgeht.

Bereits im einfachen Ermittlungsalltag sowie generell im Strafvollzug wird Gewalt angewandt. Die Bedingungen sind für Fälle mit politischem Bezug häufig noch deutlich härter als bei anderen Straftaten. Politische Häftlinge werden der ordentlichen Strafverfolgung zunächst entzogen. Inhaftierungen können unbestimmte Zeit, auch mehrere Jahre, andauern, bevor es zu Gerichtsverhandlungen kommt. Die Verhafteten werden dann vor besondere Staatssicherheits- oder Militärgerichte gestellt. Das Strafmaß in politischen Verfahren ist - entsprechend den hohen Strafandrohungen in den zugrunde liegenden Normen - regelmäßig hoch. Immer wieder wird über Fälle berichtet, in denen die Inhaftierung auch nach Ablauf von verhängten Gefängnisstrafen andauert. Die Haftbedingungen werden durch Misshandlungen oder die Unterbrechung von Kontakten nach außen willkürlich gestaltet. Der Zugang zu einem Rechtsvertreter wird nicht immer gestattet.

Obwohl das syrische Strafrecht Folter verbietet und Syrien das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984 mit Ausnahme des Artikel 20 (vertrauliches Prüfungsverfahren) am 1. Juli 2004 ratifiziert hat, wird in Syrien weiterhin gefoltert. Dem gesetzlichen Verbot der Folter steht das syrische Polizei- und Sicherheitsrecht gegenüber, das die Klage gegen Mitglieder der Sicherheitsbehörden ausschließt. Das Folterverbot ist mithin rechtlich nicht einklagbar.

Schon im normalen Polizeigewahrsam sind Misshandlungen an der Tagesordnung, ohne dass dabei politische, rassische oder religiöse Ursachen einfließen. Insbesondere bei Fällen mit politischem Bezug wird (häufig bevor Verhöre überhaupt beginnen) physische und psychische Gewalt in erheblichem Ausmaß eingesetzt. Die Folter dient der generellen Gefügigmachung ebenso wie der Erzwingung von Geständnissen, der Nennung von Kontaktpersonen und der Abschreckung. Allerdings reichen im Allgemeinen bloße politische Missliebigkeit oder ein untergeordnetes Engagement für eine als oppositionell eingestufte Gruppe nicht aus, um umfangreiche und andauernde Folter auszulösen. Es gibt Hinweise darauf, dass die Sicherheitsdienste in den letzten Jahren verstärkt angewiesen worden sind, sicherzustellen, dass Verhöre nicht mit dem Tod oder gravierenden erkennbaren Dauerschäden enden.

Die Einreisekontrollen (wie auch die Ausreisekontrollen) an den syrischen Grenzen sind umfassend. Die Grenzkontrolleure sind neben der Grenzpolizei stets auch Angehörige der Geheimdienste. In aller Regel erfolgt

die Einreise - auch Abgeschobener - abgesehen von Befragungen unbehelligt. Eine vorangegangene Asylantragstellung oder der längerfristige Auslandsaufenthalt sind für sich allein kein Grund für ein Einschreiten der Geheimdienste. Liegt ein Fahndungsersuchen vor, wird der Einreisende verhaftet.

Bestehen Zweifel an der Identität des Einreisenden, ist eine Haft - u.U. mehrtägig oder einige Wochen - möglich. Diese Festnahmen sind mit intensiver Befragung verbunden. Gewaltanwendung kann bei solchen Verhören in Einzelfällen vorkommen, systematische Folter wird dabei nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht praktiziert. Wo die Schwelle zwischen intensivem Verhör und Gewaltanwendung liegt, ist nicht zu sagen. Freiwillig ausreisende syrische Staatsangehörige ohne gültige Papiere müssen mit den o.g. Schwierigkeiten bis zur Identitätsfeststellung rechnen.

Wer die Regierung, die offizielle Politik oder die Menschenrechtslage offen kritisiert, wird strafrechtlich verfolgt und muss mit Haftstrafen rechnen. Eine der wenigen öffentlichen Demonstrationen von Menschenrechtsaktivisten in Damaskus wurde im März 2004 sofort von der Einsatzpolizei und zivil gekleideten Geheimdienstmitarbeitern kontrolliert. Anklagen werden aufgrund vage formulierter Gesetzartikel erhoben, wie "Versuch, mit illegalen Mitteln die Verfassung zu ändern" oder "Verbreitung von Falschmeldungen". So wurden im vergangenen Jahr mehrere

Menschenrechtsaktivisten und Befürworter demokratischer Reformen zu Gefängnisstrafen von zwei bis zehn Jahren verurteilt, darunter auch unabhängige Parlamentsmitglieder. Aktivisten der nicht sehr großen Menschenrechtsbewegung sind Einschüchterungsversuchen seitens syrischer Sicherheitskräfte, Berufsverbots und Ausreiseperrn ausgesetzt.

2.2. Zur speziellen Situation der Kurden in Syrien ist folgendes festzuhalten:

Kurden stellen mit einem Anteil von etwa zehn Prozent an der Bevölkerung die größte nicht-arabische Minderheit in Syrien. Die syrischen Kurden bilden keine einheitliche Gruppe, es lassen sich insbesondere zwei Kategorien mit unterschiedlichen Rechten unterscheiden, die Kurden mit syrischer Staatsangehörigkeit und die Gruppe staatenloser Kurden syrischer Herkunft.

Die Regierung verbietet öffentliche Diskussionen der Kurdenfrage, entsprechende Publikationen werden konfisziert. Jede Bekundung des Kurdentums wird als möglicher Angriff auf die staatliche Einheit aufgefasst und kann eine Strafe nach sich ziehen. Die kurdische Sprache ist als offizielle Sprache im Amtsverkehr und an staatlichen Schulen nicht zugelassen. Auch die Ausübung kultureller und religiöser Feierlichkeiten unterliegt bestimmten Einschränkungen. Öffentliche Aufführungen kurdischer Folklore und die Publikation kurdischer Schriften sind verboten. So kann die Organisation des Neujahrsfestes Newroz Haft zur Folge haben. Die Bildung kurdischer Kulturzentren, Buchläden und Verlage ist eingeschränkt. Im Personenstandsregister sind nur arabische oder arabisierte Namen zugelassen. Kurden werden nicht im Staatsdienst oder Militär beschäftigt. Kurdische Parteien werden nur geduldet, soweit sie nicht öffentlich in Erscheinung treten. Oppositionelle politische Aktivitäten können Verfolgungsmaßnahmen nach sich ziehen, hiervon sind insbesondere aktive Mitglieder der kurdischen Parteien Yekiti und Kurdische Volksunion, so genannte "nicht autorisierten Organisationen", betroffen.

Im März und April 2004 wurden nach gewaltsamen Auseinandersetzungen in Nordsyrien mehr als 2000 Kurden verhaftet und viele von ihnen während der Haft teilweise schwer gefoltert, darunter auch Minderjährige. Nach Berichten von Menschenrechtsorganisationen sind mindestens zwei Menschen nach Folterungen gestorben. Die Sicherheitskräfte nahmen hierbei nicht nur Personen fest, die sich an gewalttätigen Aktionen beteiligten, sondern auch friedliche Demonstranten und zahlreiche Personen, die aus anderen Zusammenhängen als politisch aktiv bekannt waren, darunter auch Führer mehrerer kurdisch-syrischer Parteien. Im Zuge der Unruhen wurden zahlreiche Verletzte von Soldaten aus den Krankenhäusern verwiesen. Personen, die Verletzte in die Spitäler begleiteten, wurden teilweise festgenommen.

Die syrische Gesetzgebung ist nicht diskriminierend. Sie ist darauf ausgerichtet, den diversen ethnischen und religiösen Gruppen und Minderheiten neutral gegenüberzustehen, ihnen gleiche Rechte vor dem Gesetz einzuräumen. Ethnische Minderheiten in Syrien sind neben den beiden größten Gruppen, den Kurden und Armeniern, die Türken, Tscherkessen, Assyrer und ca. 400.000 palästinensische Flüchtlinge. Für alle ethnischen Minderheiten gilt grundsätzlich, dass ihre soziale und kulturelle Identität gewahrt werden kann - allerdings nur unter der Voraussetzung, dass damit keine politischen Forderungen, insbesondere keine separatistischen Bestrebungen verbunden sind. Da alle Versammlungen, Feste, Konzerte etc., die der Pflege des kulturellen Brauchtums dienen, überwacht werden, bleibt für das Einschreiten der Sicherheitsdienste ein weiter Bereich staatlichen Ermessens. Im Gegensatz zu allen anderen ethnischen Minderheiten ist es den Kurden in Syrien nicht gestattet, Privatschulen, in denen ihre Sprache unterrichtet wird, zu eröffnen oder sonstige Vereinigungen zu gründen, die auf der nationalen kurdischen Identität aufbauen. Grund hierfür ist die Sorge vor separatistischen Tendenzen der Kurden in Syrien, die als eine Gefahr für Staat und Regime wahrgenommen werden.

In Syrien gibt es über 1 Mio. Kurden. Einzelne Quellen nennen sogar die Zahl von 2 Millionen. Die überwiegende Anzahl sind syrische Staatsbürger mit allen bürgerlichen Rechten und Pflichten, die allein aufgrund ihrer kurdischen Abstammung keinen besonderen Repressionen ausgesetzt sind, auch wenn die politische Überwachung und Bespitzelung in Nordsyrien, das von Kurden überdurchschnittlich stark bewohnt wird, intensiver ist als in den südlichen Landesteilen. Dem syrischen Parlament gehören auch kurdische Abgeordnete an. Im Gegensatz zu anderen Minderheiten verfügen die Kurden über keine Schulen oder andere Bildungseinrichtungen. Im Personenstandswesen sind nur arabische oder arabisierte Namen zugelassen.

Im Spätsommer 2002 reiste Präsident Assad in die syrischen Kurdengebiete, die sein Vater nie offiziell besucht hatte, und versprach dort Hilfe bei Problemen. Die hierdurch unter den Kurden geweckten Hoffnungen haben sich aber nicht erfüllt. Es gibt weiterhin zahlreiche Verhaftungen und Prozesse gegen Kurden in Syrien.

Zwei kurdische Mitglieder der verbotenen, aber tolerierten Yekiti Partei wurden nach einer Demonstration vor der Volkskammer am 10.12.2002 aufgrund des Vorwurfs separatistischer Bestrebungen verhaftet. Sie hatten sich für die Einbürgerung der von den syrischen Behörden als staatenlos behandelten Kurden sowie die Anerkennung der kurdischen Sprache und Kultur ausgesprochen, u.a. durch kurdischsprachigen Schulunterricht. Ende Februar 2004 wurden sie aus der Haft entlassen. Am 25.6.2003 wurden acht Kurden bei einer Demonstration zum Tage des Kindes verhaftet. Vier von ihnen wurden im Juli 2004 durch das Staatssicherheitsgericht zu zwei Jahren Haft verurteilt, die anderen zu einem Jahr Haft verurteilt. Die Untersuchungshaft wurde angerechnet, so dass die vier Letztgenannten entlassen wurden.

Am 10. Oktober 2004 wurde ein Journalistikstudent durch das Staatssicherheitsgericht zu drei Jahren Haft verurteilt, nachdem er Aufnahmen der UNICEF-Demonstration im Internet veröffentlicht hatte.

In der überwiegend von Kurden bewohnten Stadt Kamishli im Nordosten Syriens kam es am 11.3.2004 zu einer Panik bei einem Fußballspiel zwischen einer örtlichen Mannschaft und einer aus der am Euphrat gelegenen arabisch bewohnten Stadt Deir el-Zor. Anhänger der Gastmannschaft griffen offenbar kurdische Fans der Heimmannschaft unter Hochrufen auf Saddam Hussein mit Einsatz von Messern und Schlagwaffen tötlich an. Es kam zu einer Panik mit mehreren Toten. Die Folge waren tätliche Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern beider Lager mit zahlreichen Verletzten. Herbeigerufene Polizeikräfte waren nicht in der Lage, die Auseinandersetzungen zu beenden. Später entsandte Polizeiverstärkung eröffnete das Feuer. Nach verschiedenen Berichten führte dies zu einer offenbar größeren Zahl von Toten, darunter auch Angehörigen der Sicherheitskräfte.

Am 12.3.2004 folgten Unruhen im ganzen kurdischen Gebiet im Nordosten Syriens. Präsident Assad und die Baath-Partei wurden hierbei öffentlich verbal angegriffen. In Kamishli sollen mehrere örtliche Gebäude in Brand gesetzt, im Ort Amuda die Polizeistation gestürmt und daraufhin Panzereinheiten der Armee eingesetzt worden sein. In einzelnen Orten herrschte Ausgehverbot. Insgesamt sind nach unterschiedlichen Angaben zumindest 15, möglicherweise aber mehr als 40 Todesopfer zu beklagen. Auch in Damaskus kam es zu Demonstrationen, an denen auch Nicht-Kurden teilnahmen. Es soll bei Einsätzen der Polizei drei Tote gegeben haben.

Nach den vorliegenden Informationen sollen mehr als 1500 syrische Soldaten mit gepanzerten Schützenfahrzeugen in den Nordosten des Landes verlegt, Hunderte von Menschen in den Nächten nach den Ausschreitungen aus ihren Häusern geholt sowie kurdische Bücher und Traditionsgegenstände bei Hausdurchsuchungen konfisziert worden sein. Es ist nicht bekannt, wie viele Menschen in der nordöstlichen Provinz verhaftet wurden.

In den Tagen nach dem 13.3.2004 fanden nach Angaben von Bewohnern und kurdischer Parteien Massenverhaftungen im Damaszener Stadtteil Doummar statt. Bei Nacht sollen systematisch Männer und Frauen zwischen 14 und 35 Jahren aus den Häusern geholt worden und dabei über 1000 Menschen inhaftiert worden sein. Auch im Stadtzentrum wurde zumindest eine Verhaftung bekannt. Der Betreffende sei möglicherweise festgenommen worden, da er am Telefon kurdisch gesprochen habe. In den Tagen vor dem kurdischen Newroz-Fest (21.3.) wurden Hunderte vorläufig Festgenommene aus den Gefängnissen entlassen. Die zum Anlass dieses kurdischen Feiertags geplanten öffentlichen Veranstaltungen wurden abgesagt.

Es gibt weiterhin zahlreicher Verhaftungen und Prozesse gegen Kurden in Syrien

Nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen und kurdischen Parteien kam es im Juni 2005 in Quamishli nach Demonstrationen zu etwa 60 Verhaftungen, einige wurden freigelassen, einige dem Militärgericht in Quamishli übergeben.

Am 10.05.2005 wurde der bekannte kurdische Geistliche und stellvertretende Leiter des islamischen Studienzentrums in Damaskus, Scheich Sheikoh Mashouk Al- Khaznawi entführt und ermordet. Die Hintergründe des Verschwindens und die Umstände seines Todes sind noch ungeklärt. In Folge seines Todes kam es in Quamishli am 05.06.2005 erneut zu Demonstrationen die gewaltsam aufgelöst wurden.

Innerstaatliche Ausweichmöglichkeiten gibt es in Syrien in Falle staatlicher Repressionen nicht.

Exilpolitische Tätigkeit wird von den syrischen Behörden unterschiedlich gewertet und behandelt. Bei Rückkehrern wird zwischen Führungspersönlichkeiten, Aktivisten, einfachen Sympathisanten und Mitläufern unterschieden. Mit Repressionen bei Rückkehr ins Land müssen diejenigen, die erst im Ausland die "Oppositionelle Tätigkeit" aufgenommen dann rechnen, wenn ihrer Aktivitäten öffentlichwirksam bekannt geworden sind. Die Teilnahme an antisyrischen Demonstrationen im Ausland kann als "Beschädigung des Bildes Syriens im Ausland" bzw. der "Verbreitung falscher Informationen" zu strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen führen.

B. Beweiswürdigung

Die Angaben zur Person des Berufungswerbers und seinen Fluchtgründen beruhen auf dessen eigenen Angaben. Der Berufungswerber hat persönlich einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen und kann der Beweiswürdigung der Behörde erster Instanz nicht gefolgt werden. Es ist insbesondere logisch nicht nachvollziehbar, dass die Behörde erster Instanz meint, dass man nicht davon ausgehen könne, dass der Antragsteller als Analphabet politisch aktiv gewesen sei. Ein Engagement in Form einer Demonstration mit verbaler Proklamation antisyrischer und regimekritischer Parolen ist wohl auch einem Analphabeten zuzugestehen. Seine aktive Teilnahme an politischen pro-kurdischen Demonstrationen in Österreich gegen das syrische Regime ist jedenfalls ausreichend durch das vorgelegte Fotomaterial glaubhaft gemacht. Die Lichtbilder zeigen den Berufungswerber eindeutig im Vordergrund der Demonstranten.

Die zu A. 2. getroffenen Feststellungen zum Herkunftsland ergeben sich aus dem zitierten Dokumentationsmaterial, welches als zuverlässig zu betrachten ist.

C. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 7 AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention [GFK]) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt. Nach Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK ist Flüchtling, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.

Zentraler Aspekt der dem § 7 AsylG 1997 zugrunde liegenden, in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK definierten Verfolgung im Herkunftsstaat ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung (VwGH 22.12.1999, Zl. 99/01/0334). Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sei, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die

zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen (VwGH 14.11.1999, Zl. 99/01/0280).

Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 22.12.1999, Zl. 99/01/0334). Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 09.03.1999 Zl. 98/01/0318).

Nach § 7 AsylG 1997 iVm Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 GFK ist es grundsätzlich unbeachtlich, ob die Verfolgungsgefahr vor oder nach der Ausreise des Asylwerbers entstanden ist, sodass das Bestehen einer asylrelevanten Verfolgungsgefahr auch auf Grund der in Österreich gesetzten politischen Betätigung einer Prüfung zu unterziehen ist.

Im hier vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass der Berufungswerber in Syrien aus politischen Gründen mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen hat, dies aus folgenden Überlegungen:

Aus dem festgestellten Sachverhalt und den getroffenen Länderfeststellungen zu Syrien ergibt sich, dass der Berufungswerber im Falle einer Rückkehr nach Syrien mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit wegen einer ihm unterstellten antisyrischen politischen Gesinnung durch seine Teilnahme an antisyrischen Demonstrationen in Österreich, die öffentlichkeitswirksam vor der syrischen Botschaft erfolgten von den syrischen Behörden als politischer Gegner angesehen würde. Allein seine in Österreich gesetzte politische öffentlichkeitswirksame Aktion würde staatliche Sanktionen durch Syrien nach sich ziehen, hinsichtlich derer, angesichts der oben festgestellten Gegebenheiten in Syrien, angenommen werden muss, dass die - was ihre Intensität anbelangt - die Schwelle asylrechtlicher Relevanz bei weiten überschreiten würden. Allein die mit Sicherheit zu erwartenden eingehenden Verhöre lassen - zumal es sich um einen Fall mit politischem Bezug handelt - den Einsatz physischer und psychischer Gewalt im erheblichen Ausmaß befürchten. Einem dergestalt drohenden Eingriff kommt Asylrelevanz zu, zumal er aus Gründen einer dem Berufungswerber zugeschriebenen oppositionellen Gesinnung erfolgen würde.

Da im Ergebnis somit glaubhaft ist, dass dem Berufungswerber in Syrien Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK droht und keine Hinweise darauf hervorgekommen sind, dass einer der in Art. 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussstatbestände eingetreten sein könnte, war gemäß § 7 AsylG Asyl zu gewähren.

Gemäß § 12 AsylG war die Entscheidung über die Asylgewährung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.